



Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung

**Donnerstag, 12. November 2026, 19.30 Uhr,
in der Aula des Oberstufenschulhauses**

Traktanden

1. Protokoll vom 19. Juni 2026
2. Sanierung Birkenweg; Verpflichtungskredit von CHF 1'110'000
3. Genereller Entwässerungsplan (GEP) 2. Generation; Verpflichtungskredit von CHF 500'000
4. Infrastrukturerneuerung im Rahmen des Wärmeverbunds Entfelden; Verpflichtungskredit von CHF 7'634'000
5. Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die frühe Sprachförderung
6. Budget 2027 mit Steuerfuss
7. Kurzinformationen
8. Verschiedenes und Umfrage

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Umtrunk serviert.

Aktenauflage

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung sowie sämtliche Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen 14 Tage vor der Versammlung während der Bürozeit bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

Berichte und Anträge des Gemeinderats

1. Protokoll

Die Prüfungskommission hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 eingesehen und für richtig befunden. Das Protokoll liegt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf und wird zur Annahme empfohlen.

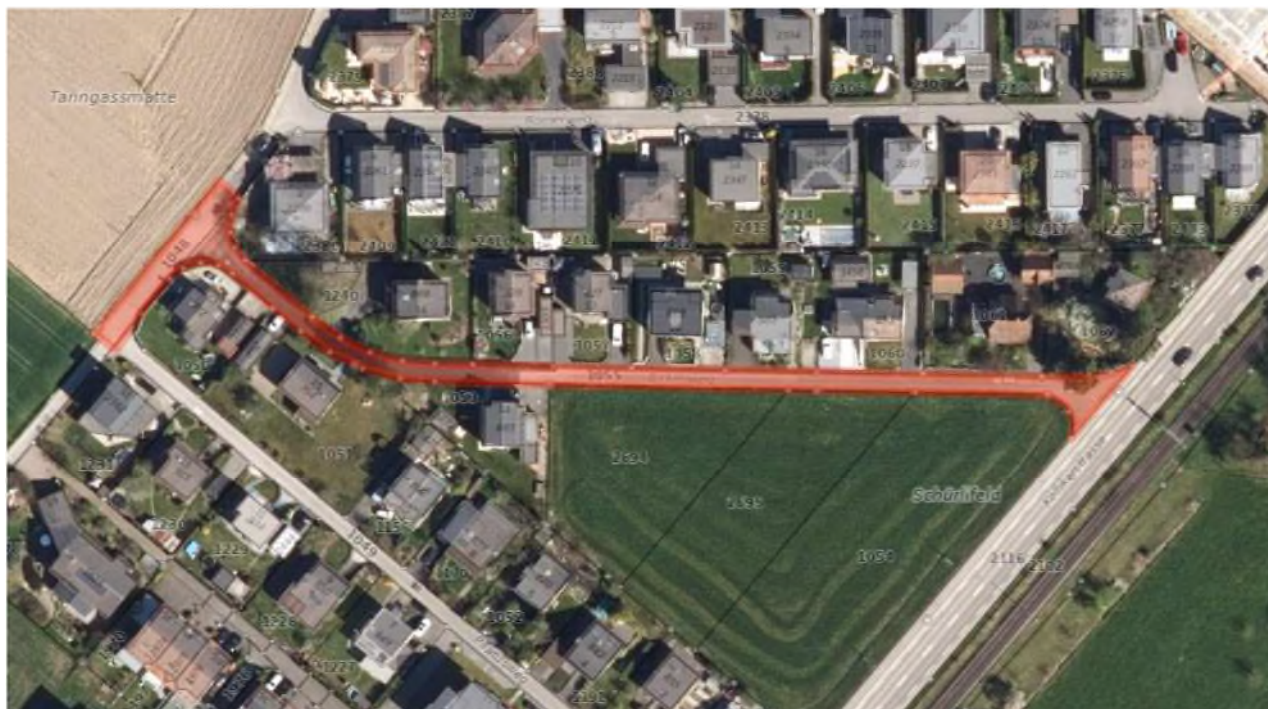
Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 sei zu genehmigen.

2. Sanierung Birkenweg; Verpflichtungskredit von CHF 1'110'000

Der Birkenweg ist eine rund 550 Meter lange Erschliessungsstrasse, die von der Köllikerstrasse bis zur Uerke führt. Im Rahmen des vorliegenden Projekts soll der rund 260 Meter lange Abschnitt zwischen der Köllikerstrasse und dem Knoten Birkenweg/Pilatusweg saniert werden.

Auslöser für die geplante Sanierung sind einerseits der Zustand der bestehenden Strassen- und Werkleitungsinfrastruktur und andererseits die bevorstehenden baulichen Entwicklungen entlang des Birkenwegs. Südlich der Strasse entsteht eine grössere Überbauung mit mehreren Wohngebäuden. Nördlich ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses vorgesehen. Die anstehenden Bauvorhaben bieten die Gelegenheit, die erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten koordiniert auszuführen. Dadurch kann die Einwohnergemeinde den Birkenweg langfristig instand setzen und zugleich die notwendigen Voraussetzungen für die Erschliessung der neuen Überbauungen schaffen.



Im Zusammenhang mit den Baugesuchen haben die Bereiche Planung und Bau sowie Technischen Betriebe Oberentfelden (TBO) gemeinsam mit dem beauftragten Planer die erforderlichen Sanierungsmassnahmen abgestimmt und in die Gesamtplanung aufgenommen.

Strassensanierung

Der zu sanierende Strassenabschnitt weist eine Länge von rund 260 Metern auf. Die bestehende Fahrbahnbreite variiert zwischen etwa 3,80 und 4,10 Metern. Damit verfügt der Birkenweg heute nicht über eine durchgehend einheitliche Fahrbahnbreite. Dieser Zustand soll durch den Erwerb zweier kleinerer Landflächen verbessert werden. Der Bereich Planung und Bau hat mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bereits Gespräche geführt. Diese sind positiv verlaufen und die grundsätzliche Zustimmung zum erforderlichen Landerwerb liegt vor.

Die Entwässerung des Strassenoberflächenwassers wird unter Berücksichtigung der bestehenden privaten Entwässerungssituationen sowie der neuen Möglichkeiten optimiert und an die heutigen Anforderungen angepasst. Im Rahmen der Sanierung werden zudem die bestehenden Randabschlüsse durch normgerechte Randabschlüsse ersetzt. Abschliessend erhält die Fahrbahn einen zweischichtigen Asphaltoberbau. Dadurch entsteht eine langlebige und den heutigen Anforderungen entsprechende Strassenoberfläche.

Kanalisationserneuerung

Der bestehende Kanalisationsabschnitt zwischen den Kontrollschächten KS E-40 und KS E-42 verläuft über eine private Parzelle, die künftig überbaut werden soll. Diese für Betrieb und Unterhalt unbefriedigende Situation wird im Rahmen des vorliegenden Projekts bereinigt.

Die neue, rund 80 Meter lange Schmutzwasserleitung mit einer Nennweite von DN 300 wird gemäss den Anforderungen der Norm SIA 190 auf gemeindeeigenen Grund verlegt. Dadurch bleibt die Leitung dauerhaft zugänglich und kann künftig einfacher unterhalten werden. Die übrigen Kanalisationsabschnitte innerhalb des Projektperimeters erfüllen die hydraulischen Anforderungen und verfügen aus heutiger Sicht über eine ausreichende Leistungsfähigkeit.

Elektrotrasse

Die elektrischen Werkleitungsanlagen, welche etwa 50 Jahre alt sind, werden über den gesamten Projektperimeter vollständig erneuert und an die heutigen Bedürfnisse sowie den künftigen Bedarf angepasst. Gleichzeitig wird die elektrische Erschliessung der neuen Überbauung mit fünf Mehrfamilienhäusern vorbereitet. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch die Strassenbeleuchtung erneuert und auf den heutigen technischen Standard gebracht.

Wasserleitung

Die bestehende Grauguss-Trinkwasserleitung, welche etwa 100 Jahre alt ist, wird auf einer Länge von rund 90 Metern ersetzt. Mit dieser Massnahme werden die Versorgungssicherheit erhöht und das Risiko von Leitungsbrüchen reduziert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für den Anschluss der neuen Überbauung an das Wasserversorgungsnetz geschaffen.

Kennzahlen des Bauprojektes (gerundete Zahlenwerte)

Ausbaulänge Birkenweg	260	Meter
Ausbaulänge neue Wasserleitung	90	Meter
Ausbaulänge neues Elektrotrasse	260	Meter
Erneuerung Kanalisationsleitung	80	Meter
Belagsaufbruch	1'050	Quadratmeter
Asphaltbelag	250	Tonnen
Kandelaber	5	Stück

Richtkostenzusammenstellung

Die Kosten für die Sanierung des Birkenwegs werden auf insgesamt CHF 1'110'000 geschätzt. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Preisstand Juli 2026 und setzt sich wie folgt zusammen:

Strassenbau	CHF	322'000
Kanalisation	CHF	155'000
Elektro	CHF	330'000
Wasser	CHF	230'000
Projekthonorar, Bauleitung	CHF	73'000
Gesamtkosten	CHF	1'110'000

Im Verpflichtungskredit enthalten sind insbesondere die Baumeisterarbeiten einschliesslich Elektrorohrblock und Verteilkabinen, die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes, die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung, die Elektroverkabelungsarbeiten, die Geometer- und Landerwerbskosten, die Planungs- und Bauleitungshonore, ein Betrag für Unvorhergesehenes von rund 5 % sowie die Mehrwertsteuer von 8,1 %.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet die Sanierung des Birkenwegs und die gleichzeitige Erneuerung der Werkleitungen als notwendig und zweckmässig. Teile der bestehenden Infrastruktur haben ihre technische Lebensdauer erreicht oder entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Insbesondere die rund 100 Jahre alte Wasserleitung und die etwa 50 Jahre alten Elektroanlagen sollen rechtzeitig ersetzt werden, bevor sich Schäden und Versorgungsunterbrüche häufen.

Die bevorstehenden privaten Bauvorhaben bieten die Gelegenheit, sämtliche Arbeiten koordiniert auszuführen. Damit können wiederholte Eingriffe in den Strassenraum, zusätzliche Beeinträchtigungen für die Anwohnerschaft und unnötige Mehrkosten vermieden werden. Gleichzeitig wird die öffentliche Infrastruktur auf die künftige Nutzung abgestimmt.

Mit der Verlegung der Kanalisationsleitung auf gemeindeeigenen Grund wird zudem eine für Betrieb und Unterhalt unbefriedigende Situation bereinigt. Die Leitung bleibt dadurch für Kontrollen, Unterhaltsarbeiten und spätere Erneuerungen dauerhaft zugänglich.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Projekt eine nachhaltige Investition in die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur darstellt. Er empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, dem Verpflichtungskredit von CHF 1'110'000 zuzustimmen.

Zuständigkeit

Bei der Sanierung der Gemeindestrassen sowie der Erneuerung und dem Ausbau der kommunalen Wasser- und Elektrizitätsleitungen sowie der Kanalisation und der öffentlichen Beleuchtung handelt es sich um Ausgaben für die Erfüllung bestehender Gemeindeaufgaben. Gemäss § 19 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) dürfen solche Ausgaben und Aufwände mit dem Budget bewilligt werden, sofern sie im Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Die Gesamtkosten des Projekts übersteigen diese Limite. Das Vorhaben bedarf daher gemäss § 19 Abs. 3 FiV eines Verpflichtungskredits.

Über Verpflichtungskredite beschliesst gemäss § 20 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) die Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Antrag:

Für die Sanierung des Birkenwegs sei ein Verpflichtungskredit von CHF 1'110'000 zu genehmigen.

3. Genereller Entwässerungsplan (GEP) 2. Generation; Verpflichtungskredit von CHF 500'000

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist das zentrale Planungsinstrument für den Bau, die Weiterentwicklung und den Betrieb der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Er zeigt den Zustand der bestehenden Anlagen auf, legt den künftigen Handlungsbedarf fest und bildet damit die Grundlage für eine langfristig zweckmässige und wirtschaftliche Planung der Abwasserinfrastruktur.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), die Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie die kantonalen Bestimmungen, Richtlinien und Normen. Gemäss § 17 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) sind die Gemeinden für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie haben für ihr Gemeindegebiet einen GEP zu erstellen, laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.

Der bestehende GEP der Einwohnergemeinde wurde im Jahr 2012 genehmigt. Aufgrund seines Alters sowie der seither eingetretenen baulichen und infrastrukturellen Entwicklungen ist dieser durch einen GEP der 2. Generation abzulösen.

Pflichtenheft und Submissionsverfahren

Der Bereich Planung und Bau reichte das Pflichtenheft für den GEP der 2. Generation am 8. Mai 2025 dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt, zur Prüfung ein. Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 genehmigte das BVU das Pflichtenheft und stellte gleichzeitig einen Staatsbeitrag an die anrechenbaren Honorarkosten in Aussicht.

Am 23. Januar 2026 wurden die Ausschreibungsunterlagen für die erforderlichen Ingenieurdienstleistungen versandt. Im Frühjahr 2026 erfolgte das Submissionsverfahren für die Ingenieurdienstleistungen sowie für das Mandat der Bauherrenvertretung. Gestützt auf die Ergebnisse des Submissionsverfahrens fasste der Gemeinderat im Juni 2026 die entsprechenden Vergabeentscheide. Die Vergaben erfolgten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verpflichtungskredits durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Inhalt des GEP der 2. Generation

Die Bearbeitung des GEP erfolgt gestützt auf das vom Kanton genehmigte Pflichtenheft. Dieses legt die zu erbringenden Ingenieurdienstleistungen und die einzelnen Projektphasen fest.

Der GEP soll insbesondere:

- den aktuellen Zustand der öffentlichen Abwasseranlagen dokumentieren;
- die hydraulischen Verhältnisse im Kanalisationsnetz überprüfen;
- bestehende Schwachstellen und den künftigen Handlungsbedarf aufzeigen;
- die Auswirkungen der Siedlungsentwicklung berücksichtigen;
- die erforderlichen Massnahmen nach Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit priorisieren;
- die Grundlage für die langfristige Investitions- und Finanzplanung der Abwasserentsorgung schaffen;
- eine koordinierte Umsetzung der anstehenden Projekte im Bereich der Siedlungsentwässerung ermöglichen.

Die Bearbeitung erfolgt in klar definierten Phasen. Nach Abschluss einer Phase werden die Ergebnisse durch die Bauherrschaft geprüft. Die nachfolgende Phase wird erst freigegeben, wenn die Resultate vorliegen und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Planung laufend überprüft und bei Bedarf an neue Erkenntnisse angepasst werden kann.

Erhebung der Zustandsdaten

Eine wesentliche Grundlage des GEP bilden aktuelle Zustandsaufnahmen des öffentlichen Kanalisationsnetzes. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der privaten Liegenschaftsentwässerungen wurde in den Teilgebieten 2 bis 5 jeweils auch das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben. Für diese Gebiete liegen somit aktuelle Zustandsdaten vor.

Im Teilgebiet 1 müssen die erforderlichen Daten dagegen neu erhoben werden. Die bestehenden Aufnahmen sind mehr als 10 Jahre alt und entsprechen deshalb nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Neuerhebung ist notwendig, damit für das gesamte Gemeindegebiet eine verlässliche und einheitliche Datengrundlage zur Verfügung steht.

Externe Bauherrenvertretung

Die fachliche Begleitung eines GEP setzt vertiefte Spezialkenntnisse in der Siedlungsentwässerung und in der hydraulischen Netzberechnung voraus. Diese Fachkompetenz kann durch den Bereich Planung und Bau nicht vollständig intern abgedeckt werden. Für die Begleitung des Projekts wird deshalb eine externe Bauherrenvertretung beigezogen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sein.

Die Bauherrenvertretung prüft insbesondere die von den beauftragten Ingenieuren erarbeiteten Grundlagen und Ergebnisse, begleitet die einzelnen Projektphasen und koordiniert die Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass die Interessen der Einwohnergemeinde bei den anstehenden Entflechtungs- und weiteren Abwasserprojekten angemessen berücksichtigt werden.

Mit der externen fachlichen Begleitung sollen die Qualität der Planung gewährleistet, Doppelspurigkeiten vermieden und die erforderlichen Arbeiten aufeinander abgestimmt werden.

Unvorhergesehenes

Die im Pflichtenheft festgelegten Ingenieurdienstleistungen beruhen auf den gegenwärtig bekannten Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen. Während der mehrjährigen Projektbearbeitung können sich diese Grundlagen verändern. Insbesondere die vorgesehenen Entflechtungsprojekte, bauliche Entwicklungen und weitere Vorhaben im Abwasserbereich können Auswirkungen auf die hydraulischen Grundlagen und die darauf basierenden Berechnungen haben.

Dadurch können zusätzliche Anpassungen, Ergänzungen oder Neuberechnungen erforderlich werden. In der Richtkostenzusammenstellung ist deshalb ein angemessener Betrag für Unvorhergesehenes enthalten. Damit soll verhindert werden, dass notwendige Projektanpassungen aus finanziellen Gründen verzögert werden. Der Betrag darf nur für Leistungen eingesetzt werden, die sachlich unmittelbar mit der Erarbeitung des GEP der 2. Generation zusammenhängen.

Richtkostenzusammenstellung

Die Richtkostenzusammenstellung setzt sich wie folgt zusammen:

Ingenieurdienstleistungen	CHF	310'000
Mandat Bauherrenvertretung	CHF	55'000
Unvorhergesehenes, Anpassungen infolge Projekte Dritte	CHF	79'000
Aufnahmen öffentliches Kanalisationsnetz, Teilgebiet 1	CHF	56'000
Gesamtkosten	CHF	500'000

Gemäss § 90g Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind Verpflichtungskredite brutto zu beschliessen. Der in Aussicht gestellte Staatsbeitrag von CHF 103'100 ist daher separat als Investitionseinnahme auszuweisen und darf nicht vom beantragten Kredit abgezogen werden.

Staatsbeitrag und Finanzierung

Der Kanton beteiligt sich gemäss § 18 Abs. 1 EG UWR mit 20 % an den anrechenbaren Kosten für die Erstellung und Überarbeitung von Generellen Entwässerungsplänen. Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 stellte das BVU einen provisorischen Staatsbeitrag von CHF 103'100 in Aussicht.

Der Staatsbeitrag ist als Einnahme nicht mit den Projektkosten verrechnet und deshalb im beantragten Bruttoverpflichtungskredit nicht berücksichtigt. Unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung und Auszahlung des Staatsbeitrags ergibt sich folgende voraussichtliche Nettobelastung:

Verpflichtungskredit brutto	CHF	500'000
Voraussichtlicher Staatsbeitrag	CHF	103'100
Voraussichtliche Nettobelastung	CHF	396'900

Haltung des Gemeinderates

Eine funktionierende und vorausschauend geplante Siedlungsentwässerung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz der Gewässer, die Siedlungsentwicklung und den langfristigen Werterhalt der kommunalen Infrastruktur. Der bestehende GEP stammt aus dem Jahr 2012 und muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowie der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen aktualisiert werden.

Mit dem GEP der 2. Generation erhält die Einwohnergemeinde eine aktuelle und verlässliche Grundlage, um Schwachstellen im Kanalisationsnetz frühzeitig zu erkennen, notwendige Massnahmen zu priorisieren und die künftigen Investitionen koordiniert zu planen. Gleichzeitig können die laufenden und bevorstehenden Projekte im Abwasserbereich in einer Gesamtbetrachtung aufeinander abgestimmt werden.

Die externe Bauherrenvertretung gewährleistet die erforderliche fachliche Kontrolle und unterstützt die Gemeinde bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber den beauftragten Planern und den kantonalen Fachstellen. Der vorgesehene Kostenanteil für Unvorhergesehenes trägt den möglichen Veränderungen während der mehrjährigen Projektbearbeitung Rechnung und vermindert das Risiko von Verzögerungen.

Der Gemeinderat erachtet die Überarbeitung des GEP als notwendig und zweckmässig. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Zuständigkeit

Die Erstellung und periodische Aktualisierung des Generellen Entwässerungsplans ist gemäss § 17 EG UWR eine bestehende gesetzliche Aufgabe der Gemeinde. Gemäss § 19 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) dürfen solche Ausgaben und Aufwände mit dem Budget bewilligt werden, sofern sie im Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Die Gesamtkosten des Projekts übersteigen diese Limite. Das Vorhaben bedarf daher gemäss § 19 Abs. 3 FiV eines Verpflichtungskredits.

Über Verpflichtungskredite beschliesst gemäss § 20 Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes die Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Antrag:

Für den Generellen Entwässerungsplan (GEP) der 2. Generation sei ein Verpflichtungskredit von CHF 500'000 zu genehmigen.

4. Infrastrukturerneuerung im Rahmen des Wärmeverbunds Entfelden, Verpflichtungskredit von CHF 7'634'000

Die Eniwa AG baut den Wärmeverbund Entfelden aus. Die Wärme stammt überwiegend aus der Abwärme der Kehrlichtverbrennungsanlage Buchs und wird über die Transportleitung der Fernwärme Wynenfeld AG (FE-WAG) zur Energiezentrale am Binzmattweg in Unterentfelden geführt. Die Abwärme fällt ohnehin an und würde ansonsten ungenutzt an die Umwelt abgegeben. Für diese Wärme muss somit nur wenig zusätzliche Primärenergie eingesetzt werden, um sie als Heizenergie zu verwenden. Damit können Ressourcen geschont und zusätzliche CO₂-Emissionen vermieden werden. Die vorgelagerte Transportleitung, die Energiezentrale und das Verteilnetz des Loses 1 in Unterentfelden sind seit Ende September 2026 in Betrieb.

Mit dem Los 2 soll das Wärmeverteilnetz auf das Gemeindegebiet von Oberentfelden erweitert werden. Der Fernwärmeausbau ist Auslöser und zeitlicher Treiber des Gesamtprojekts. Er eröffnet der Einwohnergemeinde die Möglichkeit, die erforderlichen Erneuerungen und Ausbauten an den Gemeindestrassen, den Wasser- und Elektrizitätsleitungen sowie der öffentlichen Beleuchtung koordiniert auszuführen.

Die Investitionen der Einwohnergemeinde fliessen gezielt in die Erneuerung und den zukunftsgerichteten Ausbau der gemeindeeigenen Wasser-, Elektrizitäts-, Beleuchtungs- und Strasseninfrastruktur. Damit werden die Anlagen langfristig gesichert, an künftige Bedürfnisse angepasst und die Versorgungssicherheit erhöht.

Innerhalb des gemeinsamen Projektperimeters investiert die Eniwa AG ihrerseits in den Ausbau der Fernwärme. Zudem übernimmt sie die Kosten für die Wiederherstellung der durch ihre Bauarbeiten beanspruchten Flächen. Durch die koordinierte Realisierung werden die Investitionsvorhaben aller Beteiligten effizient aufeinander abgestimmt und Synergien bei der Planung und Ausführung genutzt.

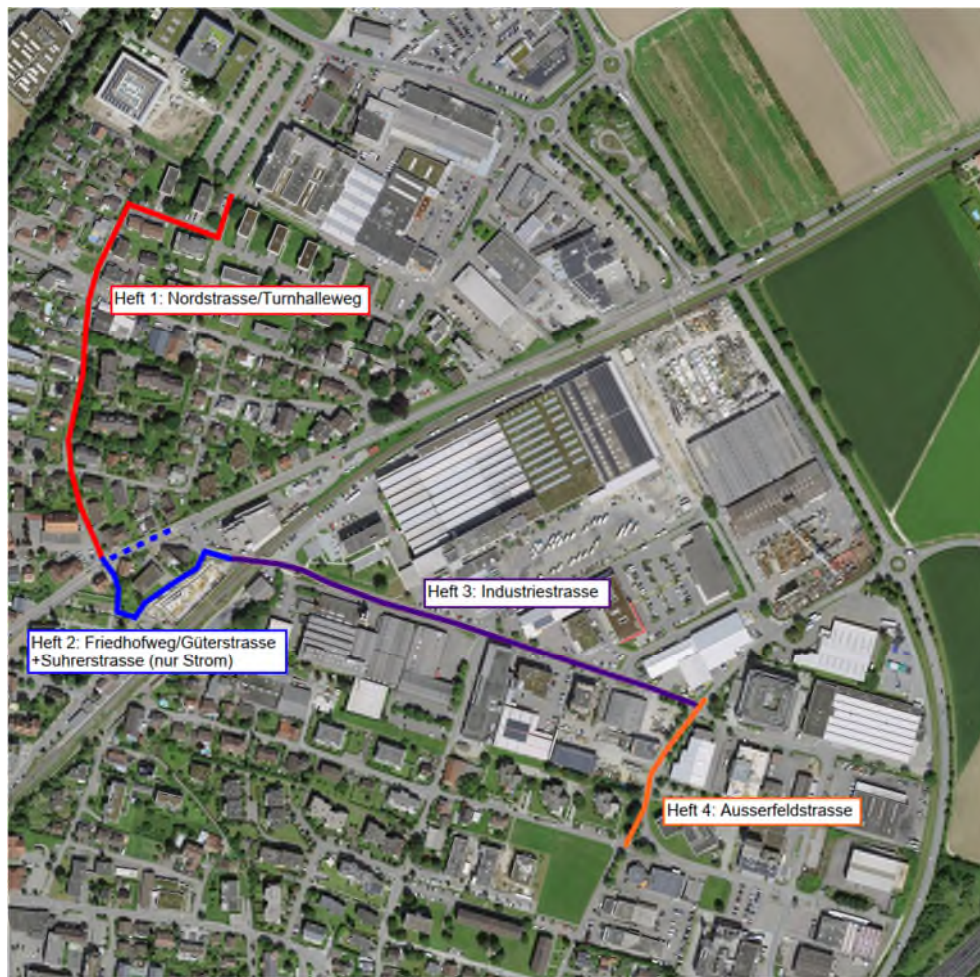
Die Realisierung ist nach Erteilung der Baubewilligung und Abschluss der Ausschreibungsverfahren ab Frühling 2027 vorgesehen. Die Werkleitungsarbeiten werden etappenweise bis Ende 2028 ausgeführt. Die abschliessenden Belagsarbeiten dauern voraussichtlich bis Mitte 2029. Die Verkehrsführung, die Zugänglichkeit der Liegenschaften, die Information der Anwohnenden und die Abstimmung mit den betroffenen Betrieben werden für jede Bauetappe gesondert geplant.

Die gemeinsame Ausführung verursacht während der Bauzeit erhebliche, aber zeitlich gebündelte Einschränkungen. Im Gegenzug können wiederholte Baustellen in denselben Strassenabschnitten vermieden werden. Die erneuerten Anlagen stehen anschliessend für mehrere Jahrzehnte zur Verfügung.

Projektperimeter

Der gemeinsame Projektperimeter umfasst die Nordstrasse, den Turnhalleweg, den Friedhofweg, die Güterstrasse, die Industriestrasse, die Ausserfeldstrasse und den Abgang Lerchenweg. Zusätzlich wird in der Suhrerstrasse ein für die Elektrizitätsversorgung notwendiger Leitungsabschnitt erstellt.

In der Industriestrasse ist eine technisch anspruchsvolle Unterstossung der SBB-Gleise vorgesehen. Mit den dabei entstehenden zusätzlichen Netzverbindungen wird die Versorgungssicherheit sowohl bei der Wasser- als auch bei der Elektrizitätsversorgung deutlich erhöht.



Projektperimeter der TBO-Werkleitungen. Der Abschnitt in der Suhrerstrasse betrifft ausschliesslich die Elektrizitätsversorgung.

Hintergründe des Projekts

Gemeindestrassen

Die betroffenen Strassenabschnitte sind gemäss Zustandsbeurteilung sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat hat im Januar 2025 beschlossen, die betroffenen Gemeindestrassen im Zuge des Projekts Wärmeverbund Entfelden, Los 2 zu sanieren. Die Planungsarbeiten für die Eingabe im Baubewilligungsverfahren sind abgeschlossen. Im Rahmen des Gesamtprojekts werden die nicht durch Werkleitungsräben betroffenen Strassenflächen, die erforderlichen Randabschlüsse und die Anlagen der Oberflächenentwässerung erneuert. Zudem werden Anpassungen im Seitenraum vorgenommen und Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit an der Industriestrasse umgesetzt. Die Kreuzung Ausserfeldstrasse–Lerchenweg wird leicht angepasst, um die Übersichtlichkeit und die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Im Zuge der Planung und Ausführung sollen die Grenzverhältnisse an die künftigen Gegebenheiten angepasst werden.

Nach Einschätzung des Bereichs Planung und Bau lassen sich die Strassenbaukosten durch die gemeinsame Ausführung gegenüber einer späteren separaten Sanierung um rund die Hälfte reduzieren. Der Bereich geht davon aus, dass die Investition die nächsten drei Jahrzehnte abdeckt und die künftigen Unterhaltsbudgets der Gemeinde erheblich entlastet.

Wasserversorgung

Die Wasserleitungen sind mehrheitlich über 40 Jahre alt. Ein erheblicher Teil weist sogar ein Alter von 70 bis 100 Jahren auf. Sie sollen erneuert, bedarfsgerecht verstärkt und zusammen mit den notwendigen Anschlussleitungen für die kommenden Jahrzehnte ertüchtigt werden. Mit der Unterstossung der SBB-Linie wird zudem eine zusätzliche Verbindung geschaffen, welche die Netzredundanz verbessert und damit die Versorgungssicherheit erhöht.

Elektrizitätsversorgung

Die bestehenden elektrischen Rohranlagen und Leitungen sind durchwegs mindestens 40 Jahre alt. Ein grosser Teil der Rohranlagen besteht aus Zementrohren. Die Erneuerung reduziert betriebliche Risiken und schafft zusätzliche Kapazitäten für Elektromobilität, Wärmepumpen und dezentrale Stromerzeugung.

Mit zusätzlichen Reserverohren werden ausserdem die Voraussetzungen für den Endausbau der Netzverstärkung, eine neue Haupteinspeisung sowie das Projekt «Aargau Verkehr – Entflechtung Oberentfelden» geschaffen.

Öffentliche Beleuchtung

Bei insgesamt 40 Leuchtstellen werden Fundamente, Kandelaber, Verkabelungen und Leuchten bedarfsgerecht erneuert oder ergänzt. Ziel ist eine sichere, zuverlässige und energieeffiziente Beleuchtung des öffentlichen Strassenraums.

Synergieeffekte der gemeinsamen Realisierung

Die Bereiche Planung und Bau sowie Technischen Betriebe Oberentfelden (TBO) stimmen die Werkleitungsplanung frühzeitig mit der Eniwa AG aufeinander ab. Dadurch können bestehende Werkleitungskreuzungen entflochten, das Risiko künftiger Schäden reduziert und absehbare Ausbauten bereits im Rahmen der Sanierung berücksichtigt werden.

Bei einer getrennten Realisierung müssten verschiedene Leistungen für jedes einzelne Projekt erneut erbracht werden. Dazu gehören insbesondere die Baustelleninstallation, die Verkehrsführung, der Aufbruch und die Wiederherstellung der Oberflächen, Aushub-, Transport- und Entsorgungsleistungen, Provisorien sowie die Projektierung, Ausschreibung, Bauleitung, Kommunikation und Koordination mit den Anstössern.

Durch die gemeinsame Planung, Ausschreibung und Ausführung können diese Leistungen koordiniert und teilweise gemeinsam genutzt werden. Dadurch reduzieren sich die Gesamtkosten, der Material- und Transportaufwand sowie die damit verbundenen Emissionen. Gleichzeitig werden spätere erneute Eingriffe in bereits sanierte Strassenflächen weitgehend vermieden. Auch die Einschränkungen für die Anwohnenden, die Betriebe und den Verkehr können dadurch zeitlich gebündelt werden.

Die gemeinsame Umsetzung ermöglicht es auch, umfangreichere Massnahmen gebündelt auszuführen. Dies führt punktuell zu einem grösseren baulichen Aufwand, verkürzt gegenüber einer getrennten Ausführung jedoch die gesamte Umsetzungsdauer. Die koordinierten Erneuerungen tragen dazu bei, die Lebensdauer der Anlagen zu verlängern.

Die Kostenaufteilung zwischen den Beteiligten erfolgt anhand eines Kostenteilers. Die Kostenanteile werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und verursachergerechte Kostenbeteiligung. Die Gemeinde trägt bei der Strassensanierung nur die anteiligen Kosten für die nicht durch Werkleitungsgräben betroffenen Strassenflächen sowie für den notwendigen Ersatz von Randabschlüssen oder Anlagen der Oberflächenentwässerung und für erforderliche Ergänzungen und Anpassungen.

Richtkostenzusammenstellung

Die Projektkosten (inkl. MWST) für die «Infrastrukturerneuerung Wärmeverbund Entfelden, Los 2» betragen gemäss Richtkostenschätzung:

Gemeindestrassen	CHF	2'510'000
Wasserversorgung	CHF	1'930'450
Elektrizitätsversorgung	CHF	2'826'755
Öffentliche Beleuchtung	CHF	366'800
Gesamtkosten	CHF	7'634'005

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die koordinierte Realisierung der verschiedenen Infrastrukturvorhaben. Die betroffenen Strassen sowie die Wasser- und Elektrizitätsanlagen weisen einen ausgewiesenen Erneuerungsbedarf auf. Mit der gleichzeitigen Ausführung der Arbeiten können die notwendigen Investitionen zweckmässig auf den Ausbau des Wärmeverbunds abgestimmt werden.

Durch dieses Vorgehen werden wiederholte Eingriffe in dieselben Strassenabschnitte vermieden. Dies reduziert die Gesamtkosten, den Material- und Transportaufwand sowie die Dauer der Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und die ansässigen Betriebe. Gleichzeitig werden die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen langfristig gesichert, bedarfsgerecht ausgebaut und die Versorgungssicherheit verbessert.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die gemeinsame Realisierung sowohl aus betrieblicher und finanzieller als auch aus ökologischer Sicht sinnvoll ist. Er empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, dem beantragten Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Zuständigkeit

Bei der Sanierung der Gemeindestrassen sowie der Erneuerung und dem Ausbau der kommunalen Wasser- und Elektrizitätsleitungen und der öffentlichen Beleuchtung handelt es sich um Ausgaben für die Erfüllung bestehender Gemeindeaufgaben. Gemäss § 19 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) dürfen solche Ausgaben und Aufwände mit dem Budget bewilligt werden, sofern sie im Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Die Gesamtkosten des Projekts übersteigen diese Limite. Zudem erstreckt sich der Rechnungsverkehr über mehrere Jahre. Das Vorhaben bedarf daher gemäss § 19 Abs. 3 FiV eines Verpflichtungskredits.

Über Verpflichtungskredite beschliesst gemäss § 20 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) die Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Antrag:

Für die Infrastrukturerneuerung im Rahmen des Wärmeverbundes Entfelden, Los 2, sei ein Verpflichtungskredit von CHF 7'634'000 zu genehmigen.

5. Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die frühe Sprachförderung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023 bewilligte das Pilotprojekt Frühförderung für die befristete Dauer von Januar 2024 bis Juli 2027. Als zentrales Angebot des Projekts wurde eine Integrations-spielgruppe vorgesehen. Mit dieser sollten insbesondere Kinder verschiedener Muttersprachen mit Migrations-hintergrund oder Kinder mit anderweitig ausgewiesenem Förderbedarf in ihrer Entwicklung unterstützt und auf den Eintritt in den Kindergarten vorbereitet werden.

Nach Rechtskraft des Beschlusses wurde mit dem Aufbau des Angebots begonnen. Die Integrationsspielgruppe mit dem Namen «Kunterbunt» nahm ihren Betrieb am 28. Oktober 2024 auf. Zum Betriebsstart waren 50 Kinder angemeldet, die auf 5 Gruppen verteilt wurden.

Für die finanzielle Beteiligung der Eltern wurde das Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die Integra-tionsspielgruppe des Frühförderungsprojekts erlassen. Dieses sieht einkommens- und vermögensabhängige Unterstützungsbeiträge der Gemeinde vor.

Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine frühe, niederschwellige und gut vernetzte Förderung einen wich-tigen Beitrag zu einem gelungenen Start in den Kindergarten leisten kann. Durch die Zusammenarbeit mit Fachstellen konnten bei rund 30 Kindern logopädische oder heilpädagogische Abklärungen durchgeführt und bei Bedarf Fördermassnahmen eingeleitet werden. Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf konnte dadurch be-reits vor dem Kindergarteneintritt erkannt werden.

Auch die Zusammenarbeit mit den Familien erwies sich als wichtiger Bestandteil der Frühförderung. Beratung, Elternabende sowie Sprach- und Leseförderung im Familienalltag ergänzten die Arbeit mit den Kindern.

Die teilnehmenden Kinder konnten von den bereits erworbenen Sprach- und Gruppenerfahrungen profitieren. Bei der Befragung bestätigten die jeweils befragten Kindergartenlehrpersonen positive Entwicklungen zur Spra-chentwicklung, zum Sozialverhalten, zur Selbstständigkeit und zur Integration der Kinder.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil war die Vernetzung mit Kindergarten, Schulbibliothek und Fachstellen. Sie er-leichterte den Zugang zu geeigneten Angeboten und ermöglichte eine frühzeitige Unterstützung. Die Vernet-zungsarbeit trug gleichzeitig zur Positionierung Oberentfeldens als qualitätsorientierte Gemeinde im Bereich der frühen Förderung bei. Der erste Aargauer Familientag in Oberentfelden brachte 25 beteiligte Institutionen zu-sammen und wurde von geschätzt rund 1'000 Personen besucht.

Der Bedarf an früher Sprachförderung wird auch durch die Sprachstandserhebung 2026 bestätigt. Von 86 er-fassten Kindern wurde bei 51 % ein Förderbedarf in Deutsch festgestellt. Von 44 Kindern mit Frühförderungs-bedarf nahmen 29 im Schuljahr 2026/2027 am Frühförderungsprogramm der Integrationsspielgruppe teil. Das Angebot wurde während der Pilotphase sehr gut nachgefragt und war weitgehend ausgelastet.

Insgesamt hat das Pilotprojekt wertvolle Erfahrungen geschaffen und gezeigt, dass eine koordinierte frühe För-derung einen Beitrag zu Chancengleichheit, Integration und einem erfolgreichen Übergang in den Kindergarten leisten kann.

Neue Kantonale Ausgangslage

Seit dem Schuljahr 2026/2027 ist die Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt für alle Aargauer Gemeinden obligatorisch. Die frühe Sprachförderung bleibt hingegen freiwillig.

Der Kanton unterstützt Gemeinden bei entsprechenden Angeboten fachlich und finanziell. Pro Kind mit Förder-bedarf wird ein Beitrag von CHF 200 an die Gemeinde sowie weitere CHF 400 an die Angebote der frühen Sprachförderung geleistet, wenn das Kind tatsächlich ein Angebot der frühen Sprachförderung besucht.

Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung ermöglichen es, Kinder mit ausgewiesenem Unterstützungsbedarf gezielter zu erfassen und entsprechende Förderangebote zu vermitteln.

Mit der neuen kantonalen Regelung verändert sich gleichzeitig die Rolle der Gemeinde. Die Sprachstandserhe-bung wird zur obligatorischen Gemeindeaufgabe, während die anschliessende frühe Sprachförderung freiwillig bleibt. Die Gemeinde informiert die Eltern, führt die Erhebung durch und informiert Familien mit ausgewiesenem Förderbedarf über geeignete Angebote. Damit übernimmt sie zunehmend eine koordinierende und vermittelnde Funktion, während die eigentliche Förderung durch geeignete Förderinstitutionen erfolgt.

Oberentfelden kann dabei auf den während des Pilotprojekts aufgebauten Strukturen und Erfahrungen aufbauen. Die Rolle der Gemeinde soll künftig stärker auf Bedarfserhebung, Information, Vermittlung, Vernetzung und Qualitätssicherung ausgerichtet werden.

Neuausrichtung der Sprachförderung

Der Gemeinderat beabsichtigt, das bestehende Pilotprojekt Frühförderung nicht über den 31. Juli 2027 hinaus weiterzuführen. Die frühe Sprachförderung soll ab 1. August 2027 stattdessen in einem neuen Modell weitergeführt werden. Mit dem Ende des Pilotprojekts wird auch der gemeindeeigene Betrieb der Integrationsspielgruppe «Kunterbunt» abgeschlossen.

Künftig sollen geeignete bestehende Angebote über Leistungsvereinbarungen in die kommunale frühe Sprachförderung eingebunden werden. Die Gemeinde tritt damit nicht mehr selbst als Anbieterin auf, sondern konzentriert sich auf die strategische Steuerung, die Koordination und die Qualitätssicherung. Die operative Durchführung erfolgt durch die anerkannten Anbieter.

Die Angebote sollen möglichst integrativ ausgestaltet werden. Unterstützungsberechtigt sollen deshalb im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten neben Kindern mit einem im Rahmen der Sprachstandserhebung ausgewiesenen Förderbedarf auch gleichaltrige deutschsprachige Kinder ohne ausgewiesenen Förderbedarf sein, sofern sie gemeinsam ein sprachlich durchmisches Förderangebot besuchen.

Die sprachliche Durchmischung ermöglicht es den Kindern, nicht nur von den pädagogischen Fachpersonen, sondern auch voneinander zu lernen. Gleichzeitig profitieren sämtliche Kinder vom gemeinsamen Spiel und vom sozialen Austausch.

Die Leistungsvereinbarungen sollen insbesondere Vorgaben zur sprachlichen Durchmischung, zur alltagsintegrierten Sprachförderung, zu den Qualitätsanforderungen, zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde sowie zur Berichterstattung enthalten.

Die mit dem neuen Modell verbundenen Koordinations- und Verwaltungsaufgaben werden mit den bestehenden personellen Ressourcen des Bereichs Soziale Dienste sichergestellt. Zusätzliche Stellenprozente sind nicht erforderlich.

Bisheriges und künftiges Modell im Vergleich

<i>Bisheriges Modell</i>	<i>Künftiges Modell ab 1. August 2027</i>
Gemeindeeigene Integrationsspielgruppe «Kunterbunt»	Einbindung geeigneter bestehender Angebote
Gemeinde führt das Förderangebot selbst	Operative Durchführung durch anerkannte Anbieter
Gemeinde übernimmt operative Organisation und Koordination	Gemeinde übernimmt Steuerung, Koordination und Qualitätssicherung
Unterstützung während maximal 2 Jahren vor dem Kindertarteneintritt	Unterstützung im Jahr vor dem Kindertarteneintritt
Förderung über die gemeindeeigene Integrations-spielgruppe	Förderung über Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Anbietern
Unterstützung nach wirtschaftlicher Leistungs-fähigkeit der Eltern	Unterstützung weiterhin nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern
Eigene personelle und betriebliche Ressourcen für Integrationsspielgruppe «Kunterbunt»	Koordinations- und Verwaltungsaufgaben mit bestehenden Ressourcen der Sozialen Dienste

Neues Reglement

Mit der Neuausrichtung muss auch die finanzielle Unterstützung neu geregelt werden. Das bisherige Reglement ist auf den gemeindeeigenen Betrieb der Integrationsspielgruppe zugeschnitten.

Das neue Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die frühe Sprachförderung schafft die Grundlage dafür, dass nicht mehr ein gemeindeeigenes Angebot finanziert wird, sondern die anspruchsberechtigten Kinder beziehungsweise deren Eltern beim Besuch eines vom Gemeinderat anerkannten Angebots unterstützt werden. Damit wird auf eine Subjektfinanzierung umgestellt.

Der Unterstützungsanspruch wird gegenüber der bisherigen Regelung von maximal 2 Jahren auf das Jahr vor dem Kindergarteneintritt konzentriert. Voraussetzung ist unter anderem eine Mindestbesuchsfrequenz von 70 % pro Quartal.

Das bisherige Tarifsystem wird unverändert weitergeführt. Der Gemeindebeitrag richtet sich weiterhin nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Der von den Eltern zu tragende Kostenanteil beträgt mindestens 30 %. Bei einem massgebenden Gesamteinkommen von weniger als CHF 35'000 übernimmt die Gemeinde 70 % der anrechenbaren Kosten. Mit zunehmendem Einkommen reduziert sich der Gemeindebeitrag. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 100'000 besteht kein Anspruch mehr auf einen Gemeindebeitrag.

Massgebend für die Berechnung sind künftig die Abrechnungen der anerkannten Anbieter. Die Eltern reichen ein Gesuch bei der Gemeinde ein und weisen die effektiv in Anspruch genommenen Fördereinheiten anhand der entsprechenden Rechnungen nach.

Eine gleichzeitige Unterstützung derselben Fördereinheiten nach dem Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ist ausgeschlossen. Damit wird sichergestellt, dass dieselbe Leistung nicht doppelt durch die Gemeinde finanziert wird. Die Unterstützungsbeiträge an die frühe Sprachförderung sind von der familienergänzenden Kinderbetreuung abzugrenzen, da sie der gezielten sprachlichen und sozialen Förderung von Kindern im Jahr vor dem Kindergarteneintritt dienen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements wird das bisherige Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die Integrationsspielgruppe des Frühförderungsprojekts aufgehoben. Die entsprechende Aufhebungsbestimmung ist im neuen Reglement berücksichtigt.

Inkrafttreten

Das neue Reglement soll auf den 1. August 2027 in Kraft treten. Dieses Datum schliesst unmittelbar an das Ende des bis 31. Juli 2027 befristeten Pilotprojekts und des gemeindeeigenen Betriebs der Integrationsspielgruppe «Kunterbunt» an. Gleichzeitig beginnt damit das Schuljahr 2027/2028 und die Unterstützung nach dem neuen Modell.

Finanzielle Auswirkungen

Bei maximaler Auslastung wird gemäss der vorliegenden Berechnung mit jährlich 3'120 Besuchen von Kindern mit ausgewiesenem Förderbedarf und 3'040 Besuchen von deutschsprachigen Kindern ohne ausgewiesenen Förderbedarf gerechnet. Bei insgesamt 6'160 Besuchen und einem maximalen Tarif von CHF 30 pro Besuch ergibt sich ein Gesamtvolumen von CHF 184'800.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen einkommensabhängigen Unterstützungsbeiträge wird mit einem jährlichen Gemeindebeitrag von rund CHF 92'000 gerechnet. Davon entfallen gemäss der vorliegenden Berechnung CHF 46'810 auf Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf und CHF 45'590 auf deutschsprachige Kinder ohne ausgewiesenen Förderbedarf. Die effektiven Gemeindebeiträge richten sich nach der tatsächlichen Anzahl anspruchsberechtigter Kinder, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie den tatsächlich besuchten Förderangeboten.

Mit dem Abschluss der Integrationsspielgruppe «Kunterbunt» entfallen gleichzeitig die bisherigen Betriebskosten des gemeindeeigenen Angebots, die bisherigen Gemeindebeiträge an die Integrationsspielgruppe sowie die Personalkosten für die Koordinationsperson. Die bisherigen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt CHF 241'720 pro Jahr. Dem stehen im neuen Modell voraussichtliche Unterstützungsbeiträge von rund CHF 92'000 gegenüber. Damit reduzieren sich die kommunalen Kosten vor Berücksichtigung der Kantonsbeiträge rechnerisch um CHF 149'720 pro Jahr.

Kantonale Beiträge

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung erhält die Gemeinde Oberentfelden eine jährliche Pauschale von CHF 9'000. Zusätzlich erhält die Gemeinde für Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf eine Aufwandsentschädigung von CHF 200 pro Kind. Gemäss der vorliegenden Berechnung ergibt sich daraus ein Beitrag von insgesamt CHF 8'800.

Damit können beim künftigen Modell kantonale Beiträge von insgesamt CHF 17'800 pro Jahr berücksichtigt werden.

Kostenvergleich bisheriges und künftiges Modell

Kosten der frühen Förderung	Bisheriges Modell	Künftiges Modell
Koordinationsperson	CHF 45'000	entfällt
Integrationsspielgruppe (Nettoaufwand nach Elternbeiträgen)	CHF 156'700	entfällt
Gemeindebeiträge an die frühe Sprachförderung	CHF 40'000	CHF 92'000
<u>Total Kosten der frühen Förderung</u>	<u>CHF 241'700</u>	<u>CHF 92'000</u>

Kantonale Beiträge

Pauschale für die Sprachstandserhebung	CHF 9'000	CHF 9'000
Beitrag frühe Sprachförderung (CHF 200 pro Kind; 44 Kinder)	CHF 8'800	CHF 8'800
Beitrag an Förderangebote (CHF 400 pro Kind)	CHF 10'800	entfällt
<u>Total kantonale Beiträge</u>	<u>CHF 28'600</u>	<u>CHF 17'800</u>
Nettobelastung der Gemeinde	CHF 213'100	CHF 74'200
<i>Jährliche Entlastung</i>		<i>CHF 138'900</i>

Die Frankenbeträge sind gerundet.

Würde das bisherige Modell ab dem Schuljahr 2027/28 weitergeführt, beliefe sich die Nettobelastung der Gemeinde unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Kantonsbeiträge auf CHF 213'100 pro Jahr. Mit dem neuen Modell reduziert sich die jährliche Nettobelastung auf CHF 74'200. Daraus ergibt sich eine jährliche Entlastung der Gemeinde von CHF 138'900.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet die Neuausrichtung als zweckmässig. Die positiven Erfahrungen aus dem Pilotprojekt und die aufgebauten Strukturen können weiterhin genutzt werden, ohne dass die Gemeinde selbst eine Integrationsspielgruppe betreiben muss. Die operative Förderung erfolgt künftig durch anerkannte Anbieter, während sich die Gemeinde auf Steuerung, Koordination, Qualitätssicherung und finanzielle Unterstützung konzentriert.

Mit der vorgesehenen sprachlichen Durchmischung soll die frühe Sprachförderung integrativ ausgestaltet werden. Neben Kindern mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf können deshalb auch gleichaltrige deutschsprachige Kinder ohne ausgewiesenen Förderbedarf unterstützt werden, sofern sie gemeinsam ein entsprechendes Angebot besuchen.

Gleichzeitig kann die Nettobelastung der Gemeinde gegenüber einer Weiterführung des bisherigen Modells reduziert werden. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass die frühe Sprachförderung mit dem neuen Modell bedarfsgerechter, integrativer und unter Nutzung bestehender Strukturen weitergeführt werden kann.

Zuständigkeit

Über Reglemente, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, beschliesst gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) die Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Antrag:

Das Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die frühe Sprachförderung sei zu genehmigen und auf den 1. August 2027 in Kraft zu setzen.

6. Budget 2027 mit Steuerfuss

Das Budget 2027 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 99'399. Der Steuerfuss beträgt wie in den Jahren 2025 und 2026 gleichbleibend 113 %. Dass das Budget bei einem betrieblichen Aufwand von rund CHF 37,5 Millionen nur mit einem geringen Aufwandüberschuss abschliesst, ist die Folge eines ausserordentlichen Buchgewinns. An der Gemeindeversammlung vom November 2025 wurde dem Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 644 zum Preis von CHF 1,4 Millionen zugestimmt. Dieser Betrag liegt rund CHF 1 Million über dem bilanzierten Wert und führt zu einem entsprechenden Buchgewinn. Dieser wirkt sich erfolgswirksam aus und entlastet das Budget 2027.

Die Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit bewegen sich seit Jahren zwischen minus CHF 1,3 Millionen bis minus CHF 2,4 Millionen. Dank Erträgen aus dem Finanzvermögen sowie der getätigten Aufwertungen der Liegenschaften des Finanzvermögens konnten die Ergebnisse der Vorjahre und des Budgets 2026 positiv präsentiert werden. Die Finanzergebnisse werden zudem inskünftig durch Um- und Ausbauten der Liegenschaften des Finanzvermögens positiv beeinflusst. Dadurch – kombiniert mit Sparmassnahmen – kann den steigenden gebundenen Ausgabepositionen entgegengehalten werden, ohne die Steuerzahlenden durch eine Erhöhung des Steuerfusses zu belasten. Wie stark die Gemeinde durch unbeeinflussbare Ausgaben belastet wird, zeigen eindrücklich folgende Beispiele aus dem Budget 2027:

– Lehrerbesoldungsanteil	CHF	4'761'000
– Restkosten Sonderschulung und Heimaufenthalte	CHF	2'366'000
– Berufsschulgelder	CHF	1'121'000
– Verlustscheine aus unbezahlten Krankenkassenprämien	CHF	400'000
– Pflegefinanzierung	CHF	2'350'000
	<u>CHF</u>	<u>10'998'000</u>

Diese fast CHF 11 Millionen basieren auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und sind von der Gemeinde ohne direkte Einflussnahme zu bezahlen. Von den 113 Steuerfussprozenten müssen 62 Steuerfussprozente für diese 5 Positionen aufgewendet werden.

Das Budget der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe rechnet mit Investitionsausgaben von knapp CHF 9 Millionen. Die Investitionen der Einwohnergemeinde ohne Eigenwirtschaftsbetriebe belaufen sich auf CHF 3,8 Millionen. Davon entfallen CHF 2 Millionen auf die Verwaltungsliegenschaften, CHF 100'000 auf den Zivilschutz sowie knapp CHF 1,7 Millionen auf den Bereich der Gemeindestrassen und die Nutzungsplanung. Die Selbstfinanzierung liegt bei CHF 2'354'374. Damit können die geplanten und die bereits beschlossenen Investitionen nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt CHF 1'446'860.

Detaillierte Zahlen und ergänzende Erläuterungen zum Budget 2027 können den Budgetunterlagen entnommen werden.

Haltung des Gemeinderats

Das Budget 2027 sichert die Erfüllung der Gemeindeaufgaben und ermöglicht wichtige Investitionen bei unverändertem Steuerfuss. Angesichts der finanziellen Herausforderungen setzt der Gemeinderat im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin auf eine konsequente Ausgabendisziplin. Er empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 113 % zu genehmigen.

Zuständigkeiten

Über das Budget und den Steuerfuss beschliesst gemäss § 20 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) die Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Antrag:

Das Budget 2027 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 113 % sei zu genehmigen.